

Erwin Niethammer, Nagold

Das Untergangsgericht / Die Untergänger Die frühere Abmarkung der Eigentumsgrenzen

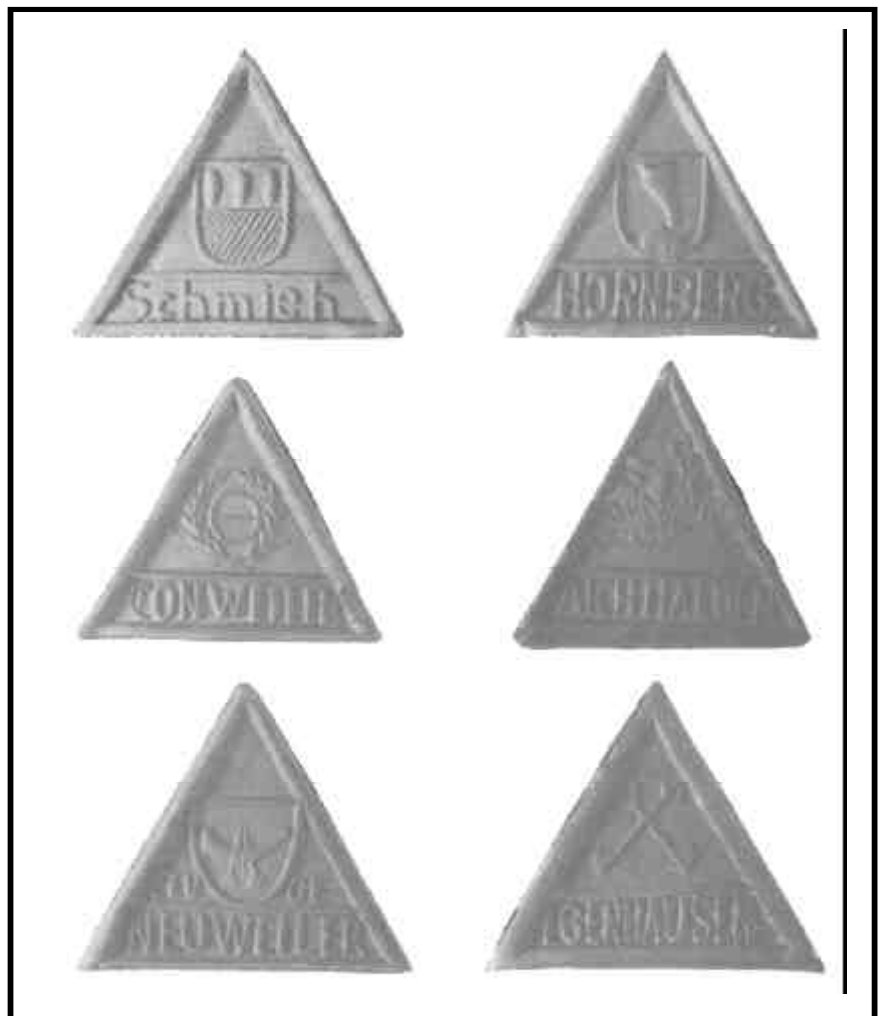
Der Untergang oder das Untergangsgericht war in Württemberg das Organ, dem nicht nur das Setzen und Überwachen von Grenzmarken, sondern auch das Richteramt in Untergangssachen übertragen war. (Bau- und Feldbesichtigung) Die Abmarkung der Grenzen, ihre Instandhaltung und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten waren schon von alters her Aufgaben der Gemeinden.

Zuständig für diese Aufgaben war in der Regel der Ortsvorsteher und zwei bis drei gewählte Bürger, der sogenannte Untergang oder das Untergangsgericht. Sie wurden auch Feldrichter oder ihrer Zahl nach „Vierer“, „Fünfer“ oder „Siebener“ genannt.

Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung dieses Organs, sowie über das Verfahren bei untergänglichen Sachen sind schon 1555 und 1610 im 1. und 3. Landrecht, 1621 in der Landesordnung und 1758 in der Comunordnung sowie in verschiedenen Dorf-Ordnungen enthalten. Danach sollten nur unparteiische, sach- und ortskundige, besonnene Männer, die hohes Ansehen und uneingeschränkte Autorität genossen, als Untergänger gewählt werden. Bei der Vereidigung hatten sie zu geloben, nach Fug und Recht, mit bestem Wissen und Verständnis zu verfahren und Verschwiegenheit zu bewahren. Nur den Untergängern stand das Recht zu, Grenzstei-

ne zu setzen, zu entfernen oder aufzurichten. Das Untergangsgericht hatte in allen privatrechtlichen Streitigkeiten über Grenzen und Dienstbarkeiten nach Anhörung des Klägers und des Beklagten sowie nach örtlicher Augenscheinnahme zu entscheiden. In jeder Stadt und in jedem Dorf war ein Untergangsgericht zu wählen. Der Ortsvorsteher war zugleich Vorstand des Untergangsgerichts. Er hatte das Untergangsprotokoll zu führen. Dem Spruch des Untergangsgerichts war jedermann unter-

worfen. Nur standesherrliche und ritterschaftliche Güter waren von dieser Gerichtsbarkeit ausgenommen. Das Verfahren vor dem Untergangsgericht hatte wie ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht abzulaufen. Beim Augenschein wurden die Grenzen auf ihre gehörige Verzeugung und damit auf ihre Echtheit und unveränderte Lage geprüft, oder, wenn der Stein nicht mehr vorhanden war, der Grenzpunkt nach den Zeugen festgestellt. Der untergängliche Spruch wurde in das Untergangs-



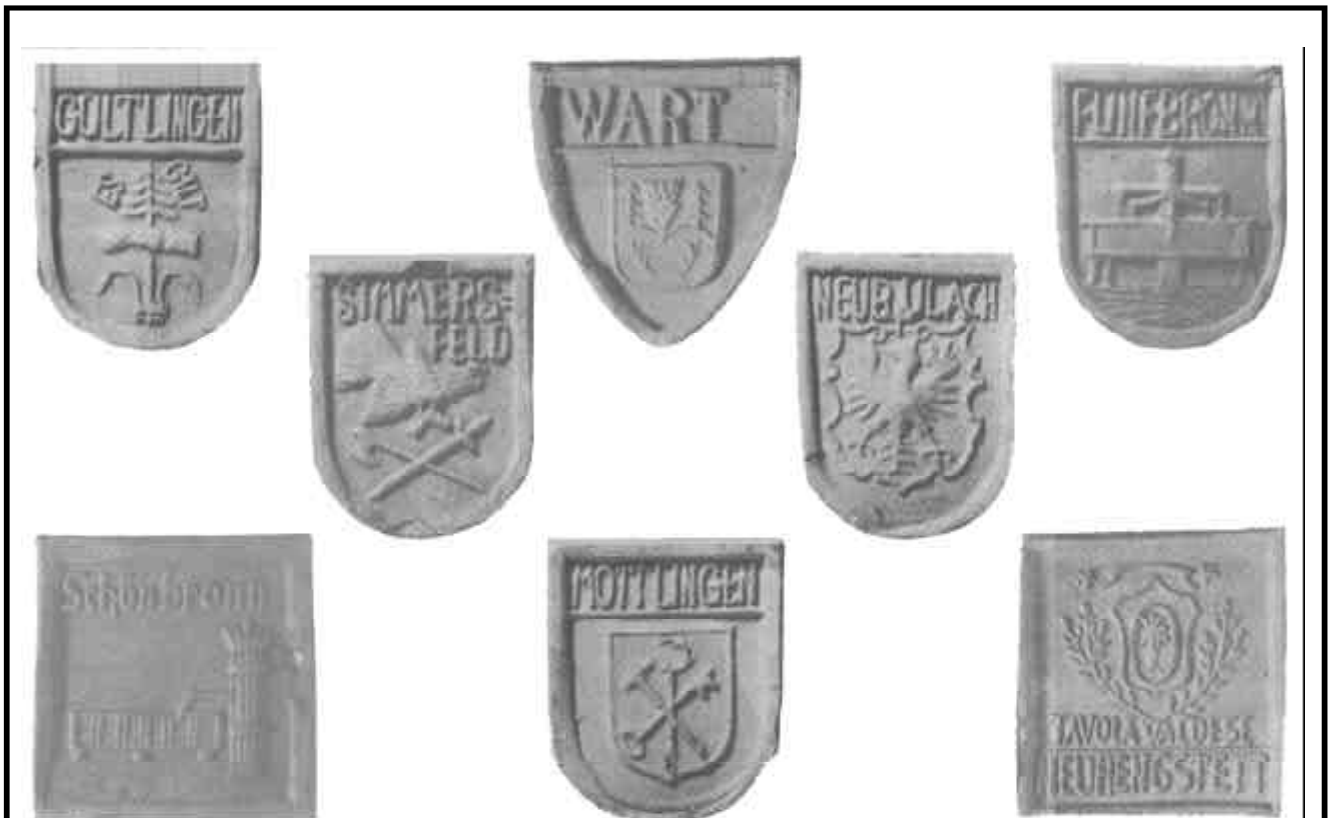
protokoll eingetragen. Die neben der Streitentscheidung wichtigste Aufgabe der Untergänger war die Überwachung und Instandhaltung der Grenzen. Der Untergang hatte regelmäßig im Frühjahr und im Herbst in die Felder zu gehen, sowie alle drei Jahre die Markungsgrenze zu begehen und die dabei festgestellten Abmarkungsmängel zu beheben. Die Begehung der Ortsmarkung, gegebenenfalls die Berichtigung und Erneuerung der Markungsgrenzsteine waren eine wichtige Handlung, die von den vereidigten Grenzrichtern (Untergänger) gemeinsam mit dem Feldmesser vorgenommen wurde. Von jeder angrenzenden Gemeinde hatte ein Gemeinderat und ein Untergänger anwesend zu sein. Zugezogen wurden alte Ortseinwohner, die aus eigener Kenntnis Auskunft über den überlieferten Grenzverlauf geben konnten, dazu aber auch junge Männer und

ältere Schulbuben. Diesen wurden die Marksteine gezeigt, damit sie später einmal wieder gewissenhaft Auskunft geben konnten. Zur Stärkung ihres Gedächtnisses wurde diesen jungen Leuten an dem betreffenden Markstein eine milde Ohrfeige verabreicht. Jeder Grundstückseigentümer war verpflichtet, dem Gemeinderat Anzeige zu machen, wenn Grenzmarken an seinem Grundstück fehlten oder „umgesunken“ waren. Der Gemeinderat hatte dafür zu sorgen, daß solche Anzeigen vom Vorstand des Felduntergangs in das Grenzbesichtigungsprotokoll eingetragen und daß, die Anstände in kurzer Zeit behoben wurden. Während Markungsgrenzen, Forstgrenzen und dergleichen schon vor der Landesvermessung (also vor 1818) mit großen, vielfach behauenen Steinen abgemarkt waren, erfolgte eine durchgehende Abmarkung der Flur-

stücksgrenzen erst bei der Durchführung der Landesvermessung. Ab 1819 ging die richterliche Funktion der Untergänger auf den Gemeinderat über. Nach Abschluß der Landesvermessung (1840) hatten die Untergänger neu entstandene oder berichtigte Grenzen sofort zu vermarken. Die Einmessung der neu entstandenen oder berichtigten Grenzen erfolgte durch den zuständigen Geometer.

Ab 1868 war ein besonderes Verfahren in Untergangssachen ausgeschlossen. Das Untergangsgeschicht konnte keine Streitentscheidungen mehr treffen. Bis 1871 durften Grenzfeststellungen durch Abstecken der Entfernungen aus der Flurkarte 1:2500 (Genauigkeit 1 - 1,5 m) durch den Felduntergänger vorgenommen werden.

Nach 1895 konnte der in der Gemeinde zuständige Katastergeometer auch als Untergänger



in der Gemeinde gewählt werden. Beim Steinsatz mußte der zuständige Katastergeometer und ein Untergänger anwesend sein. Noch bis 1944 mußten die bestellten Untergänger (nicht der zuständige Geometer oder das zuständige Vermessungsamt) beim Jahresabschluß der Meßurkundenhefte bescheinigen, daß die Vermarkung der neu entstandenen und berichtigten Grenzen in der Gemeinde vollzogen wurde. Danach wurden nur noch für kurze Zeit Untergänger bestellt, die aber mehr die Tätigkeit eines Meßgehilfen ausübten. Nun bescheinigte das Vermessungsamt mit der Beurkundung der Meßurkunde, daß die Vermarkung der neuen Grenzen erfolgt war.

Die Verzeugung der Grenzsteine

Zur Abmarkung der Eigentumsgrenzen (Flurstücksgrenzen) wurden mehr oder weniger große Feldsteine bzw. Findlinge verwendet.

Beim Steinsatz waren von den Untergängern unter den Stein oder in Richtung der abgehenden Grenzen neben dem Fuß des Grenzsteins geheime Zeugen in Form von Bruchstücken von zerschlagenen Steinen oder Ziegeln, Glasscherben, Kohlestücken und dergleichen zu legen (Unverwesliche Merkmale).

Jeder Untergang führte seine eigene, streng geheimzuhaltende Zeugschaft, und bei der Verzeugung durfte, um das Geheimnis zu wahren, außer den Untergängern niemand zugegen sein. Dieses Dazulegen von Steinen und dergleichen war die „Verzeugung“ der

Marksteine. Der Sinn war eine Sicherung der Marksteine gegen unerlaubte Veränderung der Grenze. Eine Dorfordnung vom Jahre 1552 sagt: „Wenn wir ein Stein setzen, hauen wir ein Kritz daran und legen vier stein dazu zue ainer zeugnus und verschlagen die stein, daß sie sich wieder zusammen schicken.“

Das in der oben genannten Dorfordnung erwähnte Zerschlagen dieser Zeugen bedeutete eine zusätzliche Sicherung, denn die Zeugniskraft dieser Steine war dann stärker, wenn bei späterer Nachprüfung durch die Untergänger die wieder ausgegrabenen Teilstücke der „Zeugen“ an den Bruchstellen genau aneinander paßten, sich also „zusammenschickten“. Der Sinn und Zweck dieser geheimen Verzeugung war, beim Auftauchen von Zweifeln über den richtigen Standort des Marksteins, nachweisen zu können, ob dieser frevelhafterweise einmal versetzt worden war oder nicht. Fand man keine Zeugen, so mußte man Verdacht auf eine verbotene Grenzberichtigung haben. Nach Überlieferungen mußte der Geist des Grenzfrevelers nach seinem Tode den versetzten Markstein an dem Tatort herumtragen.

Noch in der Dienstanweisung für Felduntergänger von 1895 war es Pflicht, geheime Zeugen unter oder neben die Grenzsteine zu legen.

Ab 1900 wurde es den Gemeinden überlassen, geheime Zeugen unter oder neben die Grenzsteine legen zu lassen oder nicht. Doch hielten viele Gemeinden bis Ende der vierziger - Anfang der fünfziger Jahre aus Achtung vor der Tra-



dition gern an diesem Rechtsbrauch fest. Dazu ließen sich die Gemeinden wohlgeformte, mit Ortsnamen, Ortswappen oder anderen Merkmalen versehene, aus Ton gebrannte, Ziegelstückchen herstellen.

Erste Form der Zeugen



Verwendet wurde in der Regel ein Stück von einem Dachziegel. Das Stück wurde in zwei, drei oder vier Teile zerschlagen und dann die zerschlagenen Teile am unteren Ende zu dem Grenzstein dazugestellt, und zwar auf jeder Seite des Grenzsteines, an welcher eine Grenze abging, ein Teil. (Wenn zum Beispiel 3 Grenzen abgingen 3 Teile.)

Zeugenkraft hatten die Stücke nur, wenn sie genau aneinander paßten. Sie sich also wieder „zusammenschickten.“